

§ 0728 BGB

(1) Sofern im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den ausgeschiedenen Gesellschafter von der Haftung für die [Verbindlichkeiten](#) der Gesellschaft zu [befreien](#) und ihm eine dem Wert seines Anteils angemessene [Abfindung](#) zu zahlen. Sind [Verbindlichkeiten](#) der Gesellschaft noch nicht [fällig](#), kann die Gesellschaft dem Ausgeschiedenen Sicherheit leisten, statt ihn von der Haftung nach § [721 BGB](#) zu [befreien](#).

(2) Der Wert des Gesellschaftsanteils ist, soweit [erforderlich](#), im Wege der Schätzung zu ermitteln.

Fassung ab 01. Jan 2024

Fassung bis einschl 31. Dez 2023

§ [728 BGB](#) Auflösung durch Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters

(1) Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das [Vermögen](#) der Gesellschaft aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.

(2) Die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das [Vermögen](#) eines Gesellschafters aufgelöst. Die Vorschrift des § [727 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB](#) findet Anwendung.